

2. Nachtrag

zur Satzung und Gebührensatzung der Flensburger Friedhöfe - Anstalt des öffentlichen Rechts für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 31.12.2021.

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Flensburger Friedhöfe AÖR vom 01.10.2025 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 16.10.2025 wird folgender 2. Nachtrag zur Satzung und Gebührensatzung der Flensburger Friedhöfe erlassen:

§ 1

1. Es wird in § 15, Absatz 3, als letzter Spiegelstrich der Begriff „Sarglose Reihengrabstätten“ eingefügt.

2. Es wird der folgende § 16a neu eingefügt:

„§ 16a Sarglose Bestattungen

(1) Im Grabfeld „Garten der Kulturen“ auf dem Friedhof Friedenshügel können Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Eine Erdbestattung nach Satz 1 ist bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen gem. § 6 (2) BestG untersagt.

(3) Die verwendete Umhüllung der Leiche muss so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(4) Für den Transport der Leiche sind geschlossene Särge oder andere geschlossene Transporthilfen für Verstorbene zu verwenden. Särge, Transporthilfen, eine Abdeckung aus Holz sowie Leichen- und Tragetücher, die bei der Erdbestattung i.S.d. Satz 1 Verwendung finden, müssen vom Auftraggeber der Erdbestattung gestellt werden.

(5) Über den Verstorbenen wird eine Abdeckung aus Holz gelassen.

(6) Die sarglose Bestattung erfolgt ausschließlich in Sarggrabstätten und wird hinsichtlich der Gebühren wie eine Sargbeisetzung behandelt. Die Flensburger Friedhöfe geben den Ablauf einer sarglosen Bestattung vor.

(7) Im Fall einer Bestattung im Leichentuch und ohne Sarg ist eine Umbettung nicht möglich.“

3. Es wird der folgende § 16b neu eingefügt:

„§ 16b Reerdigung

(1) Auf den Friedhöfen der Flensburger Friedhöfe AöR ist die Reerdigung im Rahmen des Pilotprojekts gemäß § 15 a des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein als Bestattungsform zugelassen. Dabei handelt es sich um die Beisetzung der nach einem Transformationsprozess (Reerdigungsprozess) verbleibenden Überreste eines verstorbenen Menschen.



Krematorium Flensburg

TÜV-geprüft und ausgezeichnet
mit dem Gütesiegel
des Deutschen Städtetages

Geschäftsführerin Dipl.-Ing. Barbara Hartten
Bankverbindung: Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE90 2175 0000 0017 0982 46 – BIC NOLADE21 NOS
Steuer-Nr. 15 29 02 85 74

(2) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich in Sarggrabstätten und wird hinsichtlich der Gebühren wie eine Sargbeisetzung behandelt.

(3) Es dürfen ausschließlich die in Deutschland zugelassenen, hygienisch und umweltrechtlich unbedenklichen Überreste aus dem Reerdigungsprozess beigesetzt werden. Eine Beisetzung in Urnenform ist nicht zulässig.

(4) Für die Durchführung der Reerdigung ist der Nachweis über die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Durchführung des Reerdigungsprozesses zu erbringen.“

4. In der Gebührentabelle zu § 42 der Satzung und Gebührensatzung der Flensburger Friedhöfe wird unter Ziffer 22 a das Nutzungsrecht von derzeit 10 Jahren auf 25 Jahre erhöht.

§ 2 Inkrafttreten

Der 2. Nachtrag zur Satzung und Gebührensatzung der Flensburger Friedhöfe – Anstalt des öffentlichen Rechts für das Friedhofs- und Bestattungswesen tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 20.10.2025

Barbara Hartten

Dipl.-Ing. Barbara Hartten
Geschäftsführerin



Krematorium Flensburg

TÜV-geprüft und ausgezeichnet
mit dem Gütesiegel
des Deutschen Städtetages

Geschäftsführerin Dipl.-Ing. Barbara Hartten
Bankverbindung: Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE90 2175 0000 0017 0982 46 – BIC NOLADE21 NOS
Steuer-Nr. 15 29 02 85 74